

S t a t u t e n

der

"FÖDERATION DER INTERNATIONALEN DONAU-SYMPOSIA ÜBER DIABETES MELLITUS (FID) - ZENTRALEUROPÄISCHE DIABETESGESELLSCHAFT"

**Einstimmige Annahme
Riga/Lettland
23.6.2006**

**Univ.Doiz. Dr. Raimund Weitgasser
Sekretär**

**Prof. Dr. Helmut Schatz
Präsident**

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "FÖDERATION DER INTERNATIONALEN DONAU-SYMPOSIA ÜBER DIABETES MELLITUS (FID) – ZENTRALEUROPÄISCHE DIABETESGESELLSCHAFT". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf mittel- und osteuropäische Länder mit besonderer Berücksichtigung des Donauraumes. Die offizielle Sprache ist Deutsch, Ausnahmen können vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter genehmigt werden

§ 2

Vereinszweck und Mittel zu dessen Erreichung

Der Verein, der auf keinen Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Interessen und praktischen Zusammenarbeit aller auf dem Gebiet des Diabetes mellitus tätigen Forscher und Ärzte sowie weiterer am Diabetes interessierten Berufsgruppen in Mittel- und Osteuropa zum Zweck der Intensivierung der Kontakte.

Die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeiten sind:

1. die Veranstaltung gemeinsamer Fachtagungen.
2. Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und deren Publikation.
3. Förderung sozialmedizinischer Aufgaben.
4. Unterstützung der Fortbildung auf dem Gebiet des Diabetes mellitus.
5. Förderung des klinisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches durch gegenseitige Hospitationen.

6. Pflege der Beziehungen zu den Diabetesgesellschaften des weiteren Auslandes.

Der Verein ist gemeinnützig und unpolitisch. Er erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereines werden durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder und Teilnehmerbeiträge von Tagungsteilnehmern aufgebracht; weiters durch freiwillige Beiträge mit oder ohne besonderer Zweckwidmung, private und öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder,
 2. außerordentliche Mitglieder,
 3. korrespondierende Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder,
 5. fördernde Mitglieder.
1. Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen und juristischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen. Als solche kommen ausschließlich in Betracht:

- 1.1 Ärzte oder wissenschaftlich einschlägig orientierte Vollakademiker, die auf dem Gebiet der Diabetologie durch praktische oder wissenschaftliche Tätigkeit hervorgetreten sind.
- 1.2 Juristische Personen, die auf dem Gebiet der Diabetologie tätig sind.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - Diabetesberater/-innen
 - Diabetesassistenten/-innen
 - Diabeteschulungsschwestern/-pfleger
3. Korrespondierende Mitglieder sind wissenschaftlich tätige Ärzte und Wissenschaftler, die sich um die Diabetologie verdient gemacht haben. Sie können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Ärzte und Wissenschaftler von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung verliehen werden.
5. Fördernde Mitglieder. Personen, private und öffentliche Vereinigungen, welche die Ziele des Vereines unterstützen, können zu fördernden Mitgliedern der FID-Zentraleuropäischen Diabetesgesellschaft ernannt werden.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig und kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern. Gleiches gilt für die fördernde Mitgliedschaft.

Die Ernennung zum korrespondierenden oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalver-

sammlung. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder erhalten ein Diplom über ihre Wahl.

In allen Fällen ist der Beginn der Mitgliedschaft mit Verständigung des Mitgliedes von der Aufnahme gegeben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate zuvor bekanntzugeben.
2. Durch Streichung, wenn ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied trotz der ihm zugegangenen zweimaligen schriftlichen Mahnung des Sekretärs an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse länger als ein Jahr mit einem Jahresbeitrag (oder sonstigen Beiträgen, zu deren Zahlung diese Statuten, Beschlüsse der Vereinsorgane oder vertragliche Vereinbarungen verpflichten) im Rückstand bleibt.
3. Durch Ausschluß aus dem Verein. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann nur von ordentlichen Mitgliedern schriftlich an den Vorstand gestellt werden und muß entsprechend begründet sein. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung.
4. Durch den Tod (bei physischen) und aufgehörende Rechtspersönlichkeiten (bei juristischen Personen).

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (ordentliche Mitglieder: 100 %, außerordentliche

Mitglieder: 50 %) wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind binnen 4 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die letzte bekannt gegebene Adresse eines Mitglieds fällig. Ehrenmitglieder, korrespondierende, fördernde Mitglieder und ordentliche Mitglieder im Ruhestand zahlen keine Beiträge. Aus den Beiträgen werden die Tagungen und Stipendien der FID-Zentraleuropäischen Diabetesgesellschaft mitfinanziert. Überschüsse werden vom Sekretär verwaltet.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen. Nur den ordentlichen Mitgliedern kommt das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Antragsrecht zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Bestrebungen des Vereines zu fördern und dessen Interessen zu wahren. Sie müssen die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich bezahlen und sich an die Statuten sowie an die Beschlüsse der Organe des Vereines halten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 10

Organe des Vereines

Als Organe des Vereines fungieren:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Generalversammlung
- 3.) Das Schiedsgericht
- 4.) Die Rechnungsprüfer

Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär (= Schriftführer und Schatzmeister) sowie aus bis zu 6 Beisitzern aus verschiedenen Ländern Mittel- und Osteuropas. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 4 Jahre vor der Generalversammlung in eigenen Wahlgängen gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim. Die unmittelbare Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes in gleicher Funktion ist nicht möglich.

Die Stelle des Vorsitzenden oder des Sekretärs hat einem Mitglied aus Österreich anvertraut zu werden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein vollinhaltlich nach außen.

Der Vorsitzende hat die Tagesordnung der Vorstandssitzung sowie der Generalversammlung festzulegen und den Vorstand zu seinen Sitzungen einzuberufen.

Der Sekretär sorgt für die ordnungsgemäße Veranstaltung der Sitzungen sowie für die Führung eines Protokolles sowohl von Vorstandssitzungen als auch von Generalversammlungen. Dieses Protokoll hat die einzelnen Tagesordnungspunkte auszuweisen und den wesentlichen Inhalt der Anträge und Beschlüsse sowie der hierzu geführten Debatten wiederzugeben.

Der Sekretär hat auch die Kasse nach den vom Vorstand gegebenen Instruktionen zu verwalten und in der Schlußsitzung des Jahres Rechnung zu legen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, unter welchen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu befinden haben, beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes auf Dauer verhindert sein oder zurücktreten, so kann der restliche Vorstand ein Vorstandsmitglied in diese Funktion bis zum Ende der Verhinderung bzw. bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren.

Das Rücktrittersuchen des gesamten Vorstandes mit der Bitte um Entlastung ist an die Generalversammlung zu richten. Zu diesem Zweck ist erforderlichenfalls eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Tätigkeit des Vorstandes endet erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder.

Rechtsgeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes mit dem Verein bedürfen, soweit dieses Vorstandsmitglied einzelvertretungsbefugt ist, der Zustimmung eines weiteren, nicht unmittelbar am Rechtsgeschäft beteiligten Vorstandsmitgliedes.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,

- d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) vorübergehende Bestellung eines Rechnungsprüfers im Falle der Verhinderung eines gewählten Rechnungsprüfers,
- g) im Falle der Verhinderung oder des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds die vorübergehende Bestellung eines Ersatzmitglieds.

§ 13

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung hat anlässlich jeder planmäßigen wissenschaftlichen Tagung, jedoch mindestens alle zwei Jahre stattzufinden. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin durch den Vorsitzenden unter Angabe von Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und der Tagesordnung zu erfolgen. Dem Vorsitzenden obliegt auch die Leitung der Generalversammlung. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies zum anberaumten Termin nicht der Fall, wird die Generalversammlung nach Ablauf einer Viertelstunde beschlussfähig. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- 1) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 2) Die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Organe (Kassen-, Tätigkeitsbericht) über das abgelaufene Vereinsjahr, sowie der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes;

- 3) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- 4) Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche vom Vorstand der Generalversammlung vorgelegt werden;
- 5) Die Aufnahme von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern;
- 6) Statutenänderungen (s. § 17);
- 7) Auflösung des Vereins (s. § 17).

Zur Beschlussfähigkeit über die Punkte 1 – 4 ist die einfache Stimmenmehrheit (= mehr als die Hälfte), über die Punkte 5 – 7 die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden und sind über schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereines unter Angabe des Grundes sowie auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen.

Für die Einberufung und Anträge gelten die für die ordentliche Generalversammlung vorgesehenen Fristen.

Bei ständiger Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung sowohl ordentlicher als auch außerordentlicher Generalversammlungen durch den stellvertretenden Vorsitzenden; ist auch dieser verhindert, durch mindestens fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Das juristischen Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

§ 14 **Die Rechnungsprüfer**

Den zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören, obliegt die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses. Sie sind befugt, in die Korrespondenz- und Geschäftsbücher sowie die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.

§ 15 **Schiedsgericht**

Bei allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, daß jeder Streitteil ein Mitglied des Vereines zum Schiedsrichter wählt und die Gewählten einen Dritten zum Obmann des Schiedsgerichtes ernennen. Im Nichteinigungsfall entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet im Rahmen der Satzungen des Vereines nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Entschlüsse mit Stimmenmehrheit nach Anhörung beider Streitteile. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 16 **Tagungen**

Ein Internationales Donau-Symposium über Diabetes mellitus soll im jährlichen Wechsel in einem mittel- und osteuropäischen Land abgehalten werden. Der Beschluss zur Festlegung des Zeitpunktes und Ortes der Tagung wird vom Vorstand gefasst. Bei der Abstimmung ist die Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern aus Ost und West erforderlich.

Der Tagungspräsident soll 2 Jahre vor seinem Kongress gewählt werden. Seine Wahl erfolgt aufgrund eines vom Vorstand ausgearbeiteten Vorschlages durch die Generalversammlung. Ihm obliegt die

Aufgabe, die Vorbereitungen zum "Internationalen Donau-Symposium über Diabetes mellitus" zu treffen und die Tagung zu leiten. Es stehen ihm der Präsident mit dem Vorstand beratend zur Verfügung. Das ausgearbeitete Programm wird vor der endgültigen Drucklegung dem Vorsitzenden der FID-Zentraleuropäischen Diabetesgesellschaft zur Genehmigung vorgelegt. Dabei soll vor allem die Kooperation von mittel- und osteuropäischen Diabetologen intensiviert und die finanzielle Sicherung der Tagung geprüft werden.

§ 17
Statutenänderung und Auflösung
des Vereines

Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines können nur in einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung) mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Die zu ändernden Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.

Die Abstimmung über die Vereinsauflösung ist entweder über einen mit 2/3-

Mehrheit beschlossenen Antrag des Vorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 10 Wochen nach Einlangen des an den Vorstandsvorsitzenden zu richtenden Antrages durchzuführen. Zum Zweck der Abstimmung ist erforderlichenfalls eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Für den Fall der Nichtannahme hat die selbe Versammlung einen geeigneten Beschluss zu fassen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, ohne daß an seine Stelle ein gleichwertiger begünstigter Zweck trete, wird das verbleibende Vereinsvermögen entweder an einen Verein mit gleichem oder verwandtem Vereinszweck oder an das Österreichische Rote Kreuz übertragen.

Im Auflösungsbeschluss ist auf diese Widmung Bedacht zu nehmen.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereines zu exekutieren bzw. eine hierfür geeignete Person damit zu beauftragen.

Riga/Lettland
23.6.2006

Univ.Doz. Dr. Raimund Weitgasser, e.h.
Sekretär

Prof. Dr. Helmut Schatz, e.h.
Präsident